



Ausschreibung der «Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats vom 20. Oktober 2019 (Amtsperiode 2020–2023)» im Zuger Amtsblatt vom 29. März 2019, 31. Mai 2019 und 26. Juli 2019

Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats vom 20. Oktober 2019 (Amtsperiode 2020–2023)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats aus.

1.1. Anzahl Nationalratsmandate

Zu wählen sind **drei** Mitglieder für den Nationalrat (Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats vom 30. August 2017 [SR 161.12]).

1.2. Wahlkreis

Der Kanton Zug bildet **einen** Wahlkreis.

1.3. Wahlsonntag

Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober, also am **Sonntag, 20. Oktober 2019**, an der Urne statt (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR).

Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR; vgl. nachfolgend Ziff. 12).

1.4. Massgebendes Recht

Für die Nationalratswahl sind die nachfolgenden Erlasse und Beschlüsse massgebend:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101);
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
- Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);

- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014 (SR 195.1) sowie Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015 (SR 195.11);
- Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 170.10);
- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 30. August 2017 (SR 161.12);
- Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 (SR 161.15);
- Bundesgerichtsgesetz (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110);
- Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 27. September 2018 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019;
- Verfassung des Kantons Zug (KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1);
- Kantonales Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) und die dazugehörige Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz;
- Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 (BGS 131.2);
- Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019 betreffend Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 (Amtsperiode 2020–2023; Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses, Bestimmung der Bereinigungsfrist).

2. Stimmberechtigung (aktives Wahlrecht)

Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung (§ 26 Abs. 1 KV).

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (vgl. Art. 136 BV). Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 2 BPR).

Die **Stimmabgabe** erfolgt **am politischen Wohnsitz**, nämlich in der Gemeinde, wo die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde (vgl. Art. 3 Abs. 1 BPR). Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 BPR).

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus (Art. 18 Abs. 1 ASG). Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung nach Artikel 12 ASG festgelegt haben (Art. 18 Abs. 2 ASG).

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das **Stimmregister** einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen (Art. 4 Abs. 1 BPR). Eintragungen in das **Stimmregister** werden bis Dienstag, 15. Oktober 2019, vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Wahlteilnahme am Wahltag erfüllt sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 BPR). Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen (Art. 4 Abs. 3 BPR).

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht); Unvereinbarkeiten

3.1. Bundesrecht

In den Nationalrat sind alle Stimmberechtigten wählbar (vgl. Art. 143 BV).

Die Mitglieder des **Nationalrates**, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören (Art. 144 Abs. 1 BV).

Weitere **Unvereinbarkeiten** sind in den Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 170.10) geregelt. Der Bundesversammlung dürfen **nicht** angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG);
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG);
- das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG);
- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG);
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG);
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

Vorgehensweise im Fall einer Unvereinbarkeit (Art. 15 ParlG):

- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe a ParlG ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.
- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstaben b–f ParlG ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

Besondere Aufmerksamkeit ist der **präzisen Berufsangabe** zu schenken, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die **im Dienste des Bundes** arbeiten.

3.2. Kantonales Recht

In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrats sitzen (§ 45 Abs. 2 KV).

Wird entgegen § 45 Abs. 2 KV ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben (§ 41 Abs. 3 WAG).

4. Kantonales Wahlbüro

Nach Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit Art. 7a VPR hat jeder Kanton ein kantonales Wahlbüro zu bezeichnen. Kantonales Wahlbüro ist die **Staatskanzlei** (vgl. § 64 Abs. 3 und 4 WAG). Sie leitet das Wahlgeschäft. Insbesondere obliegen der Staatskanzlei die Entgegennahme und die Bereinigung der Wahlvorschläge sowie die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019).

5. Wahlanmeldeschluss

Das kantonale Recht bestimmt einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind (Art. 21 Abs. 1 BPR).

Wahlanmeldeschluss ist nach kantonalem Recht der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahntag, somit der **Montag, 12. August 2019** (§ 65 Abs. 1 WAG in Verbindung mit Art. 21 BPR). Die Wahlvorschläge müssen an diesem Tag **spätestens um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei** eintreffen.

Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt somit nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

Wir bitten Sie, der Staatskanzlei beim Einreichen der Wahlvorschläge allfällige Listen- oder Unterlistenverbindungen mitzuteilen. Benützen Sie dazu das offizielle Listenverbindungsformular, das Ihnen die Staatskanzlei auf Wunsch abgibt bzw. das Sie auf der Website des Kantons Zug finden. Ziffer 14 dieser Publikation gibt Auskunft, wo Sie dieses Formular beziehen können (postalisch teilweise bereits zugestellt).

6. Anforderungen an die Wahlvorschläge (Auszug aus dem Kreisschreiben des Bundesrats vom 27. September 2018)

6.1. Anzahl der Vorgeschlagenen und schriftliche Zustimmung der Kandidierenden

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen (Art. 22 Abs. 1 BPR). Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen (vgl. Art. 8b Abs. 2 VPR). Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).

6.2. Mindestangaben für den Wahlvorschlag

Auf dem Wahlvorschlag müssen die **Unterzeichnerinnen und Unterzeichner** von sich folgende Angaben machen:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsjahr (wenn möglich mit genauem Geburtsdatum)
- Beruf
- Adresse des politischen Wohnsitzes

Die **Kandidatinnen und Kandidaten** haben von sich folgende Angaben zu machen:

- amtliche Vor- und Familiennamen
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist
- Geschlecht
- genaues Geburtsdatum
- Heimatorte mit Kantonszugehörigkeit
- Beruf
- Adresse des politischen Wohnsitzes einschliesslich Postleitzahl

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden sich in Art. 22 Abs. 2 und 24 Abs. 1 BPR. Die Mindestangaben, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, finden sich im **Musterformular** des Anhangs 3a VPR (Art. 8b Abs. 1 VPR; vgl. auch Anhang 3 des Kreisschreibens des Bundesrats vom 27. September 2018). **Dieses Musterformular kann auf der Website der Staatskanzlei heruntergeladen werden: www.zg.ch/wahlen-nr**

6.3. Kandidatur nur auf einem Wahlvorschlag und in einem einzigen Kanton

Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises (Wahlkreis ist der Kanton Zug = ein einziger Wahlkreis) oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR); wird eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons aufgeführt, so ist sie vom Kanton unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Damit die Bundeskanzlei Personen, die in mehreren Kantonen kandidieren, streichen kann, ist sie darauf angewiesen, dass ihr jeder Kanton die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge umgehend weiterleitet.

6.4. Unterschriftenquoren

6.4.1. Grundsatz

Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl im Wahlkreis wohnhafter Stimmberechtigter eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR). Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls ist ihr Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

Für den Kanton Zug gilt grundsätzlich ein **Unterschriftenquorum von 100** (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BPR).

6.4.2. Administrative Erleichterungen bei Unterschriftenquoren

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach vorstehender Ziffer 6.4.1. befreit, wenn sie die folgenden **zwei Voraussetzungen** erfüllt:

1. Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen.
2. Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei **bis spätestens zum 1. Mai 2019** alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 sowie Art. 76a BPR; Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 [SR 161.15]).

WICHTIG: Die frühere dritte Bedingung, dass eine Partei im Kanton nur eine einzige Liste einreichen darf, um von den Erleichterungen zu profitieren, ist mit der Revision des BPR gestrichen worden.

6.5. Bezeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen (Art. 23 BPR). Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen einen Wahlvorschlag als **Stammliste** bezeichnen (Art. 23 Satz 2 BPR; Art. 8c Abs. 3 VPR).

Die Bezeichnung des Wahlvorschlags kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt der Kan-

ton der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss (Art. 29 Abs. 1 BPR).

6.6. Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Die Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 Abs. 1 BPR).

Die Vertreterin oder der Vertreter oder, wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).

6.7. Verbundene Listen; sog. Listenverbindung (Art. 31 BPR)

Bezüglich Listenverbindungen gilt folgendes:

- Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen; Listenverbindung).
- Das **Anmelden solcher Listenverbindungen** ist bis spätestens zum Ende der im Kanton Zug geltenden Bereinigungsfrist, also **bis spätestens Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (vgl. nachfolgend Ziff. 7.1.) möglich.
- Listen, die sich untereinander verbinden möchten, müssen Teil der gleichen Listenverbindung sein.
- Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR).
- Die nachträgliche Anpassung des Listennamens hat gerade nicht eventuelle Listenverbindungen zu ermöglichen; Art. 29 Abs. 1 BPR lässt Anpassungen nur zu, soweit sie vom Kanton angeordnet werden.
- Listen- und Unterlistenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR).
- Listen- und Unterlistenverbindungserklärungen müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular im Anhang 3b VPR (Anhang 4 des Kreisschreibens des Bundesrats vom 27. September 2018) enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).
- Auf dem Listenverbindungsformular müssen alle miteinander verbundenen und unterverbundenen Listen aufgeführt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter aller verbundenen und unterverbundenen Listen müssen unterzeichnen. Im Falle mehrerer Listen mit gleicher Hauptbezeichnung reicht es nicht, wenn nur der oder die Vertreter/in einer Liste für alle unterzeichnet.
- Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BPR).

- Wollen verschiedene Gruppierungen oder Parteien eine identische Hauptbezeichnung verwenden, so müssen sie eine Stammliste bezeichnen. Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet (Art. 37 Abs. 2^{bis} Satz 2 BPR), sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können (Art. 37 Abs. 2 BPR). Eine Entscheidung über die Zuteilung von Zusatzstimmen ungenügend bezeichneter Listen ist insbesondere auch von Listen verschiedener Parteien, die eine gemeinsame Hauptbezeichnung verwenden, zu verlangen.
- Keine einzige Zusatzstimme darf (zu wessen Lasten auch immer) neutralisiert werden.
- Bei der Mandatsverteilung gilt eine Gruppe miteinander verbundener Listen gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR).

7. Bereinigungsverfahren

7.1. Bereinigungsfristen

Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).

Die Staatskanzlei hat die Bereinigungsfristen wie folgt festgelegt (vgl. Feststellungsbeschluss des Regierungsrats vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019):

- a) Frist zur Behebung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei;**
- b) Frist zur Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben: **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei;**
- c) Frist für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einzureichen: **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei.**

7.2. Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 27 BPR)

Steht der Name einer bzw. eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird sie bzw. er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht. Die Bundeskanzlei teilt den betroffenen Kantonen ihre Streichungen unverzüglich mit.

7.3. Einsichtnahme der Wahlvorschläge (Art. 26 BPR)

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises (Kanton Zug) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Staatskanzlei **bis zum Ablauf der Bereinigungsfristen** einsehen.

7.4. Bekanntmachung der Listen (Art. 32 Abs. 1 BPR)

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen (Art. 30 Abs. 1 BPR). Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen (Art. 30 Abs. 2 BPR). Der Kanton veröffentlicht die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt (Zuger Amtsblatt vom Freitag, 30. August 2019).

8. Wahlverfahren

Die Wahl des Nationalrats erfolgt im **Proporzverfahren** nach dem **Kandidatenstimmensystem** (vgl. Art. 34 ff. BPR).

Zur Stimmabgabe bei den Nationalratswahlen darf nur **einer** der **amtlichen Wahlzettel** (mit oder ohne Listenbezeichnung) verwendet werden. Mit jedem Wahlzettel können **drei Stimmen** abgegeben werden.

Wer den Wahlzettel **ohne Vordruck** benutzt, kann Namen wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen (Art. 35 Abs. 1 BPR).

Der Wahlzettel **mit Vordruck** kann unverändert belassen werden.

Wer einen Wahlzettel **mit Vordruck** benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen. Sie bzw. er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (**panaschieren**). Sie bzw. er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer mit Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen (Art. 35 Abs. 2 BPR).

Sie bzw. er kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen, aber nicht mehr (**kumulieren**; Art. 35 Abs. 3 BPR). Insgesamt dürfen auf dem Wahlzettel nicht mehr als drei Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten stehen.

Jede Stimme, die eine Kandidatin oder ein Kandidat erhält, kommt deren bzw. dessen Liste zugute (d.h. derjenigen Liste, für die sie oder er kandidiert).

Enthält ein Wahlzettel weniger als drei gültige Kandidatenstimmen, so gelten die leeren Linien als **Zusatzstimmen** für die von der Wählerin oder vom Wähler ausgewählte Liste (Art. 37 Abs. 1 BPR). Jede Kandidaten- und jede Zusatzstimme zählt als **Parteistimme** für die jeweilige Liste. Die Listenbezeichnung ist für die Zuordnung der Zusatzstimmen (leer gelassene Linien auf dem Wahlzettel) massgebend.

Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (**leere Stimmen**, vgl. Art. 37 Abs. 1 BPR).

9. Grundsätze der Stimmabgabe (Art. 5 BPR)

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur **handschriftlich** ausgefüllt werden.

9.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen (§§ 10 und 11 WAG).

9.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 Abs. 1 WAG).

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschriebenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft (§§ 12–14 WAG).

9.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (§ 16 Abs. 1 WAG).

10. Wahlanleitung

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten der Kantone mit Verhältniswahl zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird.

11. Stille Wahl (Art. 45 BPR)

Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so werden alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt. Führen alle Listen zusammen weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 56 Abs. 3 BPR statt.

12. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen

«Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an» (Art. 19 Abs. 1 BPR).

Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen treffen.

13. Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis. Der Kanton veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und gegebenenfalls aller Listen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit spätestens innert acht Tagen nach dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt.

14. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können auf der Website der Staatskanzlei heruntergeladen werden: www.zg.ch/wahlen-nr

Es sind dies:

- Wahlvorschlagsformulare
- Formulare für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags
- Formulare für Listenverbindungen

Kontaktpersonen:

- Laurent Fankhauser, Leiter des Amtes Kanzlei (041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch)
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; herbert.fischer@zg.ch)

15. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Tel. 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch)

16. Versand von Wahlprospekten durch die Gemeinden

Hinsichtlich eines allfälligen gemeinsamen Wahlprospektversands werden sich die Gemeinden mit den Parteien und Gruppierungen in Verbindung setzen oder den Wahlprospektversand im Amtsblatt ausschreiben.

17. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

18. Rechtsmittelbelehrung (Art. 77 BPR)

«¹ Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.»